

Kostenverordnung der Umweltverwaltung

vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172).

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaurkosten

(1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaurkosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaurkosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.

(2) Die Herstellungs- oder Ausbaurkosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 2a Erhebung von Gebühren für Beratungen vor Antragstellung

(1) Werden im Vorfeld eines beabsichtigten Antrags zur Genehmigung, Plangenehmigung oder Planfeststellung für die Errichtung von Anlagen Beratungsleistungen durch die zuständige Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde erbracht, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird, können Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 20 Stunden kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Die Berechnung der Gebühr erfolgt dabei nach Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beratung zur Gestattungspflichtigkeit eines Vorhabens erfolgt und sich im Zuge der Beratung ergibt, dass ein Vorhaben keinem Gestattungsverfahren unterliegt oder das Vorhaben so verändert wird, dass eine Gestattungspflicht entfällt.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn nach erfolgter Antragstellung eine Entscheidung der Behörde über den Antrag ergeht. Wird der Antrag vom Vorhabensträger nach förmlicher Antragstellung zurückgenommen, gilt § 9 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes, wenn eine Tarifiziffer des anliegenden

Kostenverzeichnisses nicht etwas anderes regelt.

§ 3 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 4 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Auszug aus dem Kostenverzeichnis

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
4	Entwässerungsrecht	
40	Maßnahmen aufgrund der Entwässerungsortsgesetze der Stadtgemeinde Bremen (EOG) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG)	
40.1	Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Abs. 1 EOG bzw. nach § 13 Abs. 1 EWOG bei Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 bzw. DIN 277 bis zu 50 T€ mehr als 50 bis zu 100 T€ mehr als 100 bis 500 T€ mehr als 500 T€ bis 1 Mio.€ mehr als 1 Mio. bis 5 Mio.€ mehr als 5 Mio. € Anmerkung: Die Festlegung der Gebührenhöhe innerhalb des jeweiligen Rahmengebührensatzes richtet sich nach dem Anteil der	0,1 bis 0,5 T€ 0,5 bis 1 T€ 1 bis 3,5 T€ 3,5 bis 5 T€ 5 bis 8,5 T€ 8,5 bis 25 T€

	gewerblich oder industriell verunreinigten Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge	
40.2	Jede Abnahme (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	122,- €
40.3	Rohbauabnahme nach § 12 c Abs. 6 EOG bzw. nach § 15 Abs. 5 EWOG Anmerkung: Wird die Rohbauabnahme in Teilschritten gewünscht, wird je Teilabnahme die Gebühr nach 40.3 festgesetzt. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme festzusetzende Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.	122,- €
40.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 EOG bzw. nach § 8 EWOG Anmerkung: Die Gebühr entfällt, wenn die Erlaubnis zur Einleitung nicht häuslichen Abwassers nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EOG bzw. nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EWOG mit der Baugenehmigung als erteilt gilt.	102,- € bis 485,- €
40.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser nach § 9 EOG bzw. nach § 9 EWOG	51,- € bis 250,- €
40.6	Probenahme mit einem Probenahmegerät - für die zweite und jede weitere gleichzeitige Probenahme auf einem Grundstück	232,- € 93,- €
40.7	Pauschale für die Entnahme von Stichproben - für die zweite und jede weitere gleichzeitig auf einem Grundstück gezogene Probe	112,- € 39,- €
40.8	Bearbeitungskosten für die Zahlungserinnerung	5,- €
40.9	Bearbeitungskosten für jede weitere Bearbeitung	11,- €
41	Kanaltiefen	
41.1	Ausstellung einer Bescheinigung (doppelt) über Kanaltiefen	30,- €
41.2	Auszüge aus dem Kanalbestandswerk (Planausschnitte, Lichtpausen)	17,- €
41.3	Auszüge aus der Kanaldatenbank 1 bis 10 Sätze 11 bis 100 Sätze 101 bis 1.000 Sätze ab 1.000 Sätze	 5,- € 11,- € 17,- € 30,- €
42	Anliegerbescheinigungen	
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge	17,- € bis 80,- €

